



Teilrevision des Schweizer Mehrwertsteuergesetzes per 01.01.2018

Die Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes (revMWSTG) per 01.01.2018 reduziert mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsnachteile für Schweizer Unternehmen. Ausländische Unternehmen müssen im Gegenzug ihre MWST-Registrierungspflicht unter den erweiterten Bedingungen (erneut) prüfen. Die wesentlichsten Neuerungen dazu sind:

- **Neu ist der weltweite Umsatz** (nicht mehr nur der Schweizer Umsatz) für die Begründung der Steuerpflicht massgebend. Alle Unternehmen, die entweder in der Schweiz ansässig sind, oder Leistungen in der Schweiz erbringen und im In- und Ausland mindestens **CHF 100'000/Jahr** Umsatz aus nicht von der Steuer ausgenommenen Leistungen (d.h. Leistungen ohne Umsatzsteuer und ohne Vorsteuerabzugsrecht) erzielen, werden ab dem 01.01.2018 mehrwertsteuerpflichtig. Wie diese Bestimmung in der Praxis durchgesetzt wird, muss sich erst noch zeigen. Jedoch entspricht sie auch den Zielen der OECD.
- Ab 01.01.2019 (also ein Jahr später) wird neu in der Schweiz mehrwertsteuerpflichtig, wer für mindestens CHF 100'000/Jahr von der Einfuhrsteuer befreite **Kleinsendungen** (d.h. die Einfuhrsteuer beträgt nicht mehr als CHF 5) **vom Ausland in die Schweiz sendet**.

Überblick über eine Auswahl weiterer Änderungen:

- Von der Steuer ausgenommene Leistungen können neu auch **durch Deklaration in der MWST-Abrechnung freiwillig versteuert (Option)** werden. Ein Ausweis der MWST in der Rechnung, bzw. überhaupt eine Rechnung, ist nicht mehr zwingend nötig.
- Für **elektronische** Zeitungen, Zeitschriften und Bücher gilt **neu der reduzierte Steuersatz**.
- Der **fiktive Vorsteuerabzug** ist neu auch beim Erwerb von individualisierbaren, beweglichen Gegenständen, die exportiert oder als Betriebsmittel verwendet werden, möglich.
- Sammlerstücke, wie Kunstgegenstände, Antiquitäten und dergleichen unterliegen neu der **Margenbesteuerung**. Daher ist der fiktive Vorsteuerabzug auf diesen Gegenständen nicht mehr möglich.
- Die **Bezugsteuer** (englisch „Reverse Charge“) findet im Bereich der mehrwertsteuerlich als Lieferung qualifizierter Tatbestände nur noch auf Arbeiten an bzw. Installation von **unbeweglichen** Gegenstände Anwendung. Dienstleistungen unterliegen wie unter bisherigem Recht unter den unveränderten Bedingungen der Bezugsteuer. Neu der Bezugsteuer unterliegt auch die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert.
- Für die **Steuerpflicht der Gemeinwesen** ist nur noch die Umsatzgrenze von CHF 100'000 massgeblich.
- Sämtliche Leistungen zwischen Gemeinwesen und den ausschliesslich von ihnen gehaltenen oder gegründeten Organisationen sind von der Steuer ausgenommen.

- Stiftungen und Vereine, zu denen besonders enge wirtschaftliche, vertragliche oder personelle Beziehungen bestehen, gelten als eng verbundene Personen. Somit kommt der Drittpreisvergleich zur Anwendung. Vorsorgeeinrichtungen gelten generell nicht als eng verbundene Personen.
- Das **MWST-Abrechnungsbild** wird **inhaltlich angepasst**. Wer bspw. mit Excel-Vorlagen arbeitet, ist gut beraten, die MWST-Abrechnungen **elektronisch** einzureichen. Schnittstellen zu Buchhaltungsprogrammen werden gemäss ESTV für Frühjahr 2019 eingeführt.

Mit Ausnahme der Versandhandelsregelung (Art. 7 Abs. 3 Bst. b revMWSTG; Inkrafttreten erst auf 01.01.2019) werden das teilrevidierte MWSTG und die teilrevidierte Mehrwertsteuerverordnung am **01.01.2018 in Kraft treten**. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) wird auch über die wichtigsten Praxisänderungen informieren. Da der Zeitraum zwischen der Verabschiedung der Mehrwertsteuerverordnung und der Inkraftsetzung der Teilrevision sehr kurz ist, werden die vollständigen überarbeiteten Publikationen wohl erst im Laufe des Jahres 2018 zur Verfügung stehen. Bis dahin ist mit Unsicherheiten zu rechnen.

Potentielle Änderung der MWST-Sätze ab 01.01.2018

Es lohnt sich, für eine eventuelle Steuersatz-Änderung vorbereitet zu sein. Die 2011 eingeführte Erhöhung der MWST-Sätze für die IV-Zusatzfinanzierung läuft Ende 2017 aus. Ob die MWST-Sätze sinken werden, ist jedoch offen, da die heute geltenden MWST-Sätze beibehalten werden sollen, um die Finanzierungslücke bei der AHV zu decken. Volk und Stände haben aber in der Volksabstimmung vom 09.02.2014 zugestimmt, dass alle drei MWST-Sätze per 01.01.2018 zugunsten der Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur (FABI) um 0,1 Prozentpunkte erhöht werden. Zusätzlich ist im Rahmen der «Reform der Altersvorsorge 2020» vorgesehen, die MWST-Sätze anzuheben, um Finanzierungslücken in der AHV zu decken. Die Erhöhung soll derart erfolgen, dass die heute geltenden MWST-Sätze am 01.01.2018 unverändert bleiben. Dies hängt vom Ausgang der **Volksabstimmung vom 24.09.2017** ab. Ändern die MWST-Sätze per 01.01.2018, bleibt wenig Zeit zur Anpassung der ERP- und Abrechnungssysteme. Es ist daher sinnvoll, dass Unternehmen rechtzeitig auf allfällige Anpassungen vorbereitet sind.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ausführungen zusammengefasst. Die möglichen Auswirkungen der Reform der Altersvorsorge 2020 sind gelb hinterlegt:

	Normalsatz	Sondersatz Beherbergungsleistungen	Reduzierter Satz
Aktuelle Steuersätze bis 31.12.2017	8.00 %	3.80 %	2.50 %
- Auslaufende IV-Zusatzfinanzierung 31.12.2017	-0.40 %	-0.20 %	-0.10 %
+ Steuererhöhung FABI 01.01.2018-31.12.2030	+0.10 %	+0.10 %	+0.10 %
Stand 01.01.2018 ohne Reform Altersvorsorge 2020	7.70 %	3.70 %	2.50 %
+ Reform Altersvorsorge 2020 per 01.01.2018 (abhängig von Volksabstimmung 24.09.2017)	+0.30 %	+0.10 %	+0.00 %
Stand 01.01.2018 mit Reform Altersvorsorge 2020	8.00 %	3.80 %	2.50 %

Contacts: **Richard J. Wuermli**, Certified Tax Expert, Managing Partner, TAX EXPERT International AG

Christoph M. Meier, lic. oec. publ., MWST-Experte FH, VAT Manager, TAX EXPERT International AG

A Partnership for Success

TAX EXPERT International AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 85
Fax +41(0)44 225 85 95
info@taxexpert.ch
www.taxexpert.ch

Treuhand EXPERT Global AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 50
Fax +41(0)44 225 85 55
info@treuhandexpert.ch
www.treuhandexpert.ch

Financial EXPERT Global AG
Löwenstrasse 11
CH-8021 Zürich
Tel. +41(0)44 225 85 25
Fax +41(0)44 225 85 95
info@financialexpert.ch
www.financialexpert.ch

ADDED VALUE Wirtschaftsprüfungen
Riedmatt 9
CH-6300 Zug
Tel. +41 (0)41 711 0800
Fax +41 (0)41 711 0890
info@avwp.ch
www.avwp.ch

